

Die Herstellung neuer Legierungen aus Kundenmaterial ist bei Nichtvorliegen einer Genehmigung zum Legieren gleichfalls bei der vorgenannten Edelmetallstelle in Auftrag zu geben.

(7) Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes wird der Verkauf von Gold- und Silbersalzen oder -lösungen in Kleinstmengen (bei Gold bis zu 5 gf und bei Silber bis zu 636 gf Höchstgewicht) für die Durchführung von Forschungsaufträgen ohne Freigabe im Direktbezug der DHZ Chemie, Zentralniederlassung Laborchemikalien, Berlin N 4, Chausseestraße 24, übertragen. Die Anforderungen sind vom Leiter der Dienststelle bzw. Institution zu unterzeichnen und müssen die Forschungsauftragsnummer enthalten.

Allgemeine Bestimmungen

§ 4

(1) Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes unterliegt der Handel mit Feinedelmetallen, Halbzeugen aus Edelmetallen, Edelmetallsalzen, Edelmetalllösungen, Edelmetallfolien und die gesamte Edelmetallprothetik der vorherigen Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Valuta im Ministerium der Finanzen.

(2) Für den Handel mit Edelmetallerzeugnissen, die für den unmittelbaren Absatz an den Endverbraucher bestimmt sind, wie etwa Schmuckwaren, Schreibgeräte, Bestecke und Tafelhilfsgeräte sowie der Handel mit Münzen und die Umarbeitung von Edelmetallerzeugnissen und Münzen ohne Veränderung der gegebenen Legierung berechtigt allein bei Handwerksbetrieben die Gewerbe genehmigung, bei Industriebetrieben die Eintragung bei der Industrie- und Handels-Kammer.

§ 5

(1) Der Deutschen Notenbank wird gemäß § 11 des Gesetzes die Verwaltung der Bestände der Deutschen Demokratischen Republik an Edelmetallen übertragen.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank ist verantwortlich für die Sicherheit und Zweckmäßigkeit der Lagerung sowie für die Vollzähligkeit der Bestände.

(3) Die Deutsche Notenbank kauft und verkauft die Edelmetalle nach den vom Minister der Finanzen hierfür festgesetzten Richtlinien.

§ 6

(1) Vom Minister der Finanzen können neben der Deutschen Notenbank, Edelmetallstelle Berlin, und Deutschen Notenbank Freiberg, Bezirk Karl-Marx-Stadt, Edelmetallstelle Halsbrücke, gemäß § 11 des Gesetzes zur Durchführung des Verkaufes von Edelmetallen oder Erzeugnissen aus Edelmetallen volkseigene Betriebe als Auslieferungslager eingesetzt werden.

(2) Volkseigene Betriebe, die als Auslieferungslager eingesetzt werden, übernehmen die Verpflichtungen, die im § 5 Absätze 2 und 3 für die Deutsche Notenbank aufgeführt sind.

(3) Verantwortlich für die Durchführung in den volkseigenen Betrieben sind die jeweiligen Leiter.

§ 7

Auf Grund des § 11 des Gesetzes ist der VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, neben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) staatlich anerkanntes Labor für Schiedsanalysen für die im Gesetz unter § 1 Abs. 1 genannten Edelmetalle.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Januar 1956

Auf Grund des § 14 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Emblem der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 1 Abs. 2 der Siegelordnung ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in der durch die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 705) festgelegten Form und Gestaltung.

§ 2

(1) Die Verwendung von Dienstsiegeln in der Gestaltung der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Siegelordnung ist nur noch bis zum 31. August 1956 gestattet.

(2) Die Auslieferung neuer Dienstsiegel erfolgt für die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ohne besondere Bestellung durch das Büro des Präsidiums des Ministerrates, Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Für die zentralen Organe des Staates und deren nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen erfolgt die Auslieferung der neuen Dienstsiegel auf Grund von Bestellungen der Leiter (Minister oder Staatssekretäre usw.). Diese Bestellungen sind bis zum 29. Februar 1956 einzureichen.

§ 3

(1) Die bisherigen Dienstsiegel sind innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung der neuen Dienstsiegel als Archivgut dem örtlich zuständigen Landeshauptarchiv bzw. dem Deutschen Zentralarchiv in Potsdam zu übergeben.

(2) Die Übergabe ist durch die registrierenden Organe vorzunehmen und durch die Archivleitungen zu bestätigen. Die registrierenden Organe sind für die Einhaltung des Termins nach Abs. 1 verantwortlich.

§ 4

(1) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die zentralen Organe des Staates sowie deren nachgeordnete Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates unter Verantwortung der Leiter (Minister oder Staatssekretäre usw.) durch die Abteilung Allgemeine Verwaltung.

(2) Die Registrierung der Dienstsiegel erfolgt für die örtlichen Organe des Staates unter Verantwortung des Leiters der Abteilung für Innere Angelegenheiten in der Verschlusssachenstelle des Rates des Bezirkes für

* 2. DB (GBl. 1954 S. 341)